

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein **WAISENKINDER TANSANIA E.V.** mit Sitz in 64711 Erbach, Geschäftsstelle Angelika Gritzmann, Tannenweg 12, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Erziehung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Kinder- und Jugendheimes.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es Waisenkinder und traumatisierte junge Mütter in Tansania zu unterstützen.

Denn jedes Kind soll

- eine liebevolle und vertrauenswürdige Bindungsperson haben
- es soll in einem sicheren Zuhause aufwachsen
- jedes Kind soll eine Schulbildung erhalten, die seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht
- und jedes Kind soll Rechte und Pflichten haben, seine Gedanken frei äussern zu dürfen und lernen, andere zu achten.

Durch das gemietete Haus wird Waisenkindern ein Zuhause gegeben. Es ist dem Verein wichtig den Kindern ein Zuhause, Liebe und Wertschätzung zu geben, sowie ihnen eine gute Ernährung, gesundheitliche Versorgung und gute Schulbildung zu ermöglichen, um den Weg der Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit von Dritten zu verlassen.

Traumatisierte junge Mütter werden von uns traumapädagogisch und traumatherapeutisch unterstützt.

Die Philosophie unseres Handelns basiert auf humanistischen Grundsätzen, denen wir uns verpflichtet fühlen. Der Humanismus betont die

- natürliche Vernunftbegabung,
- ethische Verantwortung,
- soziale Bindung,
- freie Persönlichkeitsentfaltung sowie das Streben nach Glück jedes einzelnen Menschen.

Es werden ausschließlich Personen im Sinne des §53 Abgabeordnung unterstützt.

Grundlegendes Ziel ist das Erreichen einer Selbstversorgung im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Verein ist multikulturell aktiv, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Kinderheimes in Tansania die Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Kinder in Tansania und somit unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von der Lebensbedingungen und Ausbildung von benachteiligten Kindern in Tansania allgemein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Auch keine sonstige Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme die 1. Vorsitzende entscheidet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, durch Austrittserklärung oder durch den Ausschluss eines Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es jahrelang weder Beitrag noch eine Spende entrichtet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erteilung von Spendenquittungen

§ 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der von der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail eingeladen wird. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes und eines Kassenprüfers
- jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins betreffen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Die vorstehende Satzung wurde am 28.01.2016 geändert und unterschrieben.

Angelika Gritzmann, geb. 11.02.1977

1. Vorsitzende

Aldona Gritzmann, geb. 07.11.1983

2. Vorsitzende

